

# Betriebssatzung

vom 18.05.2020  
zuletzt geändert am 25.10.2021

<b>BETRIEBSSATZUNG</b> .....	<b>1</b>
§ 1 Name und Gegenstand des Eigenbetriebs .....	1
§ 2 Gemeinderat.....	1
§ 3 Betriebsausschuss .....	1
§ 4 Oberbürgermeister .....	2
§ 5 Geschäftsleitung.....	2
§ 6 Vermögen des Eigenbetriebes .....	2
§ 7 Inkrafttreten .....	2
<u><a href="#">Zuständigkeitstabelle</a></u> .....	<u><a href="#">3</a></u>

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 18.05.2020 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Name und Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe (RVV)".
- (2) Die RVV haben folgende Aufgaben:
  - a) Verkehrsbetrieb
    - aa) öffentliche bewirtschaftete Parkierungseinrichtungen der Stadt Ravensburg für Kraftfahrzeuge und Fahrräder außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums,
    - ab) öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 2 Regionalisierungsgesetz vom 27.12.1993 sowie Beteiligung an Verkehrsunternehmen.
  - b) Beteiligungen, insbesondere an der Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH, der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG, der Verkehrsbetrieb Hagmann Verwaltungs-GmbH und der Verkehrsbetrieb Hagmann GmbH & Co. KG.
  - c) Übernahme von Ver- und Entsorgungsanlagen im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung.
  - d) Erzeugung von Wärme und elektrischem Strom (für eigene Zwecke und Lieferung an Dritte).
  - e) Bäderbetriebe (Hallenbäder und der Naturbadesee „Flappachbad“).
  - f) Eissporthallenbetrieb.
- (3) Der RVV betreibt alle diese Betriebszwecke fördernden oder sie wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

## § 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die GemO und das EigBG vorbehalten sind sowie über die ihm in der anliegenden Zuständigkeitstabelle zugewiesenen Aufgaben.  
Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hauptsatzung, die die Beziehung zwischen Gemeinderat und Ausschuss regeln.

## § 3 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes nimmt der Umwelt- und Verkehrsausschuss die Aufgaben des beschließenden Ausschusses mit der Bezeichnung „Betriebsausschuss Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe“ wahr.

- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Gemeinderates der Stadt Ravensburg. Die Regelungen der Hauptsatzung über die Stellvertretung im Ausschuss gelten entsprechend.
- (3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind mit Ausnahme der Tarife und Belegungspläne der Hallenbäder, des Flappachbades und der Eissporthalle. Außerdem berät er alle Angelegenheiten der Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH, der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG, der Verkehrsbetrieb Hagmann Verwaltungs-GmbH und der Verkehrsbetrieb Hagmann GmbH & Co. KG vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet darüber hinaus im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats über
  - a) die allgemeine Festsetzung von Tarifen,
  - b) den Abschluss von Verträgen und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt und im Rahmen der anliegenden Zuständigkeitstabelle,
  - c) die ihm in der anliegenden Zuständigkeitstabelle zugewiesenen Aufgaben.
- (5) Für Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die die Tarife und Belegungspläne der Sportstätten betreffen (Hallenbäder, Flappachbad, Eissporthalle) nimmt der Bildungs-, Sport- und Sozialausschuss die Aufgaben des beschließenden Ausschusses wahr.

#### **§ 4 Oberbürgermeister**

- (1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie gemäß § 11 Abs. 5 EigBG die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 5 Geschäftsleitung**

- (1) Zur Leitung der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie führt die Bezeichnung „Geschäftsleitung“.
- (2) Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsleiter Verkehrsbetrieb und dem Kaufmännischen Geschäftsleiter.
- (3) Der Geschäftsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind. Daneben ist die Geschäftsleitung zuständig für die ihr in der anliegenden Zuständigkeitstabelle zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Jeder Geschäftsleiter vertritt den Eigenbetrieb einzeln. Im Innenverhältnis vertritt jeder Geschäftsleiter seinen Geschäftsbereich; im Falle der Verhinderung vertreten sich die Geschäftsleiter in ihren Geschäftsbereichen gegenseitig.
- (5) Die Geschäftsleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung und des Geschäftsberichts sowie dem Oberbürgermeister Zwischenberichte zuzuleiten.

#### **§ 6 Vermögen des Eigenbetriebes**

- (1) Das Stammkapital des RVV beträgt 3.200.000 Euro.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 1. August 2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebsatzung der Stadtwerke Ravensburg vom 9. Dezember 1996 mit allen Änderungen außer Kraft.

**Anhang: Daten der Satzung**

	Beschluss- datum	Nr.	Ausferti- gungsdatum	Inkraft- treten
Satzung	18.05.2020		19.05.2020	01.08.2020
Änderung	25.10.2021		26.10.2021	27.10.2021